



Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

Amprion GmbH

z.Hd. [REDACTED]

Robert-Schuman-Str. 7

44263 Dortmund

Per Mail vorab an: [REDACTED]@amprion.net

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

4.14.03.02/0011

☎ 0228

[REDACTED]

Bonn

01.06.2021

Feststellungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KVBG i.V.m. § 13b Abs. 2 und 5 EnWG bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 Abs. 4 KVBG hinsichtlich der Anlage Westfalen Block E (BNA0413c)

In dem Verwaltungsverfahren gegenüber

der Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund

Antragstellerin

unter Beteiligung der

RWE Generation SE, vertreten durch den Vorstand, RWE Platz 3, 45141 Essen

Beteiligte

wegen: des Antrages auf Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 Abs. 4 KVBG in Bezug auf die Anlage Westfalen Block E (BNA0413c),

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 1. Juni 2021 entschieden:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

1. Es wird festgestellt, dass die Amprion GmbH von der RWE Generation SE auf Grund der bei unterstellter fehlender Umrüstung zur rotierenden Phasenschieberanlage bestehenden Systemrelevanz der Anlage Westfalen Block E (BNA0413c) deren Umrüstung verlangen kann.
2. Die Amprion GmbH ist verpflichtet, von der RWE Generation SE unverzüglich nach Bekanntgabe dieses Bescheides die Umrüstung von Westfalen Block E zur rotierenden Phasenschieberanlage zu verlangen.
3. Die Amprion GmbH ist verpflichtet, unter Beteiligung der RWE Power SE der Bundesnetzagentur über den Fortgang der Planung und die Vorbereitung der Umrüstung der Anlage Westfalen Block E alle vier Monate, beginnend am 08.08.2021, schriftlich zu berichten. Dabei ist von der Amprion GmbH unter Beteiligung der RWE Generation SE bis zum 08.08.2021 ein Projektplan vorzulegen, in dem die zur Umrüstung erforderlichen Maßnahmen sowie die entsprechenden Zeitpunkte zu deren geplanter Umsetzung dargelegt werden.

Gründe:

I.

Die Beteiligte, die Betreiberin der Anlage Westfalen Block E (im Folgenden: Westfalen) nahm an der ersten Ausschreibungsrunde zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) teil. Im Zuge der Teilnahme an der Ausschreibung verpflichtete sich die Beteiligte gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG dazu, sich für den Fall, dass ihr Gebot einen Zuschlag erhält, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (im Folgenden ÜNB) den oder die Generatoren der bezuschlagten Anlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- oder Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den ÜNB nach den §§ 12 Abs. 1, 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für maximal acht Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Anlage wirksam wird, zur Verfügung zu stellen. Zudem gab die Beteiligte im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KVBG hinsichtlich der angestrebten Nutzung des Standorts von Westfalen an, auf dem Gelände Westfalens im Auftrag der Antragstellerin einen Phasenschieber betreiben zu können. Der Phasenschieberbetrieb solle nach Möglichkeit im Frühjahr des Jahres 2022 aufgenommen werden. Nicht mehr genutzte Flächen des Standorts sollen gemeinschaftlich mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Hamm in Gewerbeflächen entwickelt werden.

Das Gebot der Antragstellerin bezüglich der Anlage Westfalen erhielt einen Zuschlag. Die Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) informierte am 01.12.2020 die ÜNB, welche Anlagen einen Zuschlag in der ersten Ausschreibungsrunde erhalten hatten. Zudem teilte sie mit, dass das Kohleverfeuerungsverbot für die Anlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, am 08.07.2021 wirksam wird. Im Anschluss prüften die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam, welche der betreffenden Anlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kohleverfeuerungsverbots systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG sind.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 (eingegangen bei der BNetzA am 01.03.2021) teilte die Antragstellerin mit, dass sie von ihrem Recht Gebrauch machen wolle, die Umrüstung Westfalens zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blindleistung (hier: zur rotierenden Phasenschieberanlage, rPSA) zu verlangen, da Westfalen ohne eine Umrüstung zur rPSA als systemrelevant auszuweisen wäre. Die Antragstellerin beantragte daher bei der BNetzA, die Notwendigkeit der Umrüstung Westfalens zur rPSA zu bestätigen. Sie empfahl einen Betrieb der rPSA für mindestens fünf Jahre, da insbesondere in Bezug auf die im Rahmen des Kohleausstiegs noch ausstehenden Ausschreibungen Unsicherheiten hinsichtlich der in Zukunft noch verfügbaren Anlagen bestünden. Die zu realisierende rPSA solle so dimensioniert werden, dass sie für die stationäre Spannungshaltung etwa [REDACTED] zur Verfügung stellen könne.

Zur Begründung der Notwendigkeit einer Umrüstung Westfalens verwies die Antragstellerin auf die Blindleistungsbilanzanalysen, die seit der Systemanalyse des Jahres 2020 durchgeführt werden. Diese zeigten, dass es ohne den Weiterbetrieb von Westfalen in zahlreichen Stunden zu einer signifikanten Unterdeckung an stationärer und dynamischer Blindleistung in der Netzregion um den Kraftwerksstandort Westfalen komme. Hierdurch werde das sichere Durchfahren von Kurzschlüssen und allgemeinen Ausgleichsvorgängen erheblich erschwert. Ohne Westfalen seien in dieser Region aufgrund der Erfahrungen der Betriebsführung der Antragstellerin häufig sehr niedrige Spannungsniveaus sowie teils kritische, rapide Spannungsänderungen zu erwarten. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Dieser Umstand liege nunmehr aufgrund der Zuschlagserteilung für

Westfalen E nicht mehr vor. Zudem würde der durch den Kohleausstieg in Zukunft erfolgende Wegfall von Anlagen wie etwa Bergkamen und Lünen-Stummhafen 10 die Blindleistungs- und Spannungsproblematik in der Region weiter verschärfen.

Die Blindleistungsbilanzanalysen der Systemanalyse 2021 haben nach Aussage der ÜNB zu unplausiblen Ergebnissen geführt. Diese wurden daher nicht von der BNetzA im Rahmen der Feststellung des Netzreservebedarfs bestätigt (vgl. Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2021/2022 sowie das Jahr 2023/2024, S. 21 ff.). In der Folge forderte die BNetzA die Antragstellerin am 12.03. und 19.03.2021 unter Fristsetzung jeweils bis zum 07.04.2021 dazu auf, ihren Antrag zu substantieren. Zum Nachweis von Spannungsbandverletzungen bzw. als problematisch anzusehenden Spannungssprüngen wurde insbesondere die Bereitstellung und Auswertung von Snapshot-Daten konkreter historischer Netzsituationen gefordert. Zudem wurden weitere Angaben zur Beurteilung des Sachverhaltes insbesondere hinsichtlich der durch einen rPSA-Betrieb entstehenden Kosten erbeten. Wegen der Einzelheiten der angeforderten Auskünfte durch die BNetzA wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen. Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin fristgerecht am 07.04.2021 nach. Die nachgereichten Unterlagen und Auskünfte ermöglichten jedoch immer noch nicht eine abschließende Beurteilung der Systemrelevanz von Westfalen. Folglich forderte die BNetzA die Antragstellerin am 14.04.2021 nochmals (unter Fristsetzung bis zum 23.04.2021) dazu auf, weitere Informationen zur Substantiierung ihres Antrages zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin am 23.04.2021 nach.

Im Zusammenhang mit diesen Nachfragen wies die Antragstellerin darauf hin, dass sich das derzeit bereits vorhandene Blindleistungsdefizit in der Region durch die Stilllegungen der Kernkraftwerke Grohnde gem. § 7 Abs. 1a AtG zum Ende des Jahres 2021 sowie Emsland zum Ende des Jahres 2022 aufgrund des durch diese Anlagen regelbaren Potenzials an Blindleistung nochmal erheblich vergrößern werde. Von der Antragstellerin in Planung befindliche Blindleistungskompensationsanlagen könnten indes nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme von Kompensationsanlagen zur Entlastung erfolge erst ab 2023 (MSCDN Gersteinwerk mit ■■■ Mvar spannungshebend, geplante Inbetriebnahme 1. Quartal 2023; STATCOM Gersteinwerk mit ■■■ Mvar spannungshebend/-senkend, Inbetriebnahme geplant im 3. Quartal 2023; STATCOM Uentrop/Lippborg mit ■■■ Mvar spannungshebend/-senkend, geplante Inbetriebnahme 2027/28). Für den sicheren Netzbetrieb sei ein ausreichend redundantes Blindleistungspotenzial in

der Region um Westfalen erst mit Inbetriebnahme des STATCOM Uentrop/Lippborg gegeben. Bis zu dieser Inbetriebnahme bestünde die Gefahr, dass eine mögliche Nichtverfügbarkeit des bis dahin bereits realisierten STATCOM Gersteinwerk den Netzbetrieb einschränke und gefährde.

In den nachgereichten Unterlagen zeigte die Antragstellerin in zwei Snapshots vom 25.02.2020 um 13:45 Uhr und vom 12.03.2020 um 9:00 Uhr auf, dass ohne den Einsatz von Westfalen kritische Spannungswerte bereits im Grundfall zu erwarten seien. In den Snapshots stellte die Antragstellerin jeweils einen Grundfall dar, der den historischen Ist-Zustand abbildete. Zu den beiden untersuchten Zeitpunkten waren die Anlagen Westfalen E und Bergkamen A jeweils nicht in Betrieb. Im Übrigen zeigte die Betreiberin für die zuletzt genannte Anlage am 06.05.2021 die vorläufige Stilllegung an. Von dem Grundfall ausgehend erstellte die Antragstellerin neun Szenarien, in denen (n-1)-Fälle und Mehrfachfehler (sog. Exceptional Contingencies) simuliert wurden.

Bereits im Grundfall lagen die gemessenen Spannungswerte der in der maßgeblichen Region befindlichen Umspannwerke im Snapshot vom 25.02.2020 zwischen [REDACTED] und [REDACTED] kV, sowie im Snapshot vom 12.03.2021 zwischen [REDACTED] und [REDACTED]. Im untersuchten Szenario 8 des Snapshots vom 12.03.2021 wurde der Exceptional-Contingency-Fall „EC_D7_D7_0180“ simuliert. In diesem Fall konnten an den in der Region befindlichen Umspannwerken Spannungsabfälle von [REDACTED] kV bis zu [REDACTED] kV festgestellt werden. Dies entspricht einer prozentualen Abweichung von [REDACTED] bis [REDACTED] % im Vergleich zum Grundfall. Die an den maßgeblichen Umspannwerken festgestellten Spannungswerte reichten in diesem EC-Fall von [REDACTED] kV (Gronau) bis zu [REDACTED] kV (Gütersloh). Hinsichtlich der Auswertung der anderen in den Snapshots dargestellten Spannungswerte in den zugrunde gelegten Szenarien bzw. der ermittelten Spannungsänderungen wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

Auf Basis dieser Datengrundlage stellte die BNetzA eigene Berechnungen zur Spannungsauswertung an. Bei diesen eigenen Rechnungen wurde ebenfalls geprüft, wie sich der Wegfall des Steinkohlekraftwerks Heyden Block 4 (BNA0793) der Uniper Kraftwerke GmbH, welches ebenfalls in der ersten Ausschreibungsrunde nach Teil 3 des KVBG einen Zuschlag erhalten hatte, auf die Spannungshaltung auswirkt. Die BNetzA brachte die Frage auf, inwieweit Heyden Block 4 alternativ geeignet sein könnte, um der Spannungsproblematik in der Region um Westfalen abzuhelpfen. Hierauf gab die Antragstellerin an, dass die Anlage für eine effektive Blindleistungsbereitstellung netztechnisch zu weit von

der BNetzA i.S.v. §§ 26 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG genehmigt worden wäre und sie deshalb von der Beteiligten die Umrüstung Westfalens zur rPSA verlangen kann. Vorliegend hat sie gegenüber der BNetzA angegeben, von ihrem Recht Gebrauch machen zu wollen, die Umrüstung Westfalens zu einer rPSA zu verlangen. § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG stellt jedoch eine Anspruchsnorm zwischen zwei Privatrechtssubjekten dar, die sich in einer ihrer Voraussetzungen zwar auf die Prüfung der BNetzA nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KVBG i.V.m. § 13b Abs. 2 und 5 EnWG bezieht, die BNetzA jedoch selbst nicht unmittelbar zu Maßnahmen gegenüber der Antragstellerin oder der Beteiligten ermächtigt. Den Anspruch, eine Umrüstung zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Kurzschluss- oder Blindleistung zu verlangen, kann nur der ÜNB gegenüber dem jeweiligen Kraftwerksbetreiber geltend machen. Ebenso bezieht sich die im Rahmen der Ausschreibungen nach Teil 3 des KVBG abzugebende Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG allein auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen ÜNB und Kraftwerksbetreiber. Die Prüfung, ob Alternativen zu einer Systemrelevanzausweisung bestehen, werden von der BNetzA zwar aufgrund der Vorschriften der § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 3 KVBG a.E. im Rahmen ihrer Prüfung berücksichtigt. An einer solchen Feststellung besteht zudem ein rechtliches Interesse der Antragstellerin, da nur durch solch eine Feststellung rechtliche Sicherheit und Klarheit geschaffen werden, die es der Antragstellerin erleichtert, im Anschluss an das hier durchgeführte Verfahren von ihrem Recht aus § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG Gebrauch zu machen. Dies entspricht auch dem in der Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 4 KVBG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, der für die Umrüstung voraussetzt, dass die Umrüstung als solche im Rahmen der Systemrelevanzprüfung der ÜNB und der Prüfung und Genehmigung durch die BNetzA als Alternative zum Weiterbetrieb der Anlage identifiziert wurde (BR-Drs. 52/20, S. 138). Ermächtigungsgrundlage einer solchen Feststellung für die BNetzA ist ebenfalls § 26 Abs. 2 Nr. 3 KVBG i.V.m. § 13b Abs. 5 EnWG. Die Ausweisung der Systemrelevanz geht ebenfalls mit der impliziten Feststellung einher, dass Alternativen zu einer Systemrelevanzausweisung bzw. deren Genehmigung durch die BNetzA gerade nicht bestanden haben. Dementsprechend muss es im Umkehrschluss möglich sein, das gewissermaßen gegensätzliche Ergebnis „keine Systemrelevanzausweisung wegen bestehender Alternativen“ ebenfalls rechtsverbindlich feststellen zu können. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG ein rechtliches Interesse nicht nur der Antragstellerin, sondern zur

Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden auch der Beteiligten an einer solchen Feststellung besteht.

2. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist die Antragstellerin als systemverantwortlicher ÜNB antragsbefugt gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 KVBG i.V.m. § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Westfalen befindet sich in der Regelzone der Antragstellerin und überschreitet mit einer Netto-Nennleistung von [REDACTED] MW den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG genannten Schwellenwert von 50 MW.
3. Der Antrag auf die begehrte Feststellung ist begründet, da die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG erfüllt sind: Zum einen besteht mit der Umrüstung Westfalens zur rPSA eine angemessene Alternative zum Weiterbetrieb der Anlage i.S.v. § 26 Abs. 2 Nr. 1 KVBG a.E. i.V.m. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG a.E., ohne deren Vorhandensein die Systemrelevanzausweisung Westfalens genehmigt worden wäre (dazu im Folgenden unter a)). Zum anderen soll die Anlage i.S.v. § 13 Abs. 3 Satz 2 EnWG endgültig stillgelegt werden (dazu im Folgenden unter b)).
 - a) Die Stilllegung Westfalens würde vorliegend mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht nur unerheblichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen, die jedoch durch die Umrüstung Westfalens zur rPSA abgewendet werden kann. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 KVBG i.V.m. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine Anlage systemrelevant, wenn die Stilllegung der betreffenden Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht nur unerheblichen Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde, die nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann. Die Begründung dafür soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der BNetzA nach § 3 NetzResV ergeben. Da vorliegend jedoch die Systemdienstleistung (SDL) Spannungshaltung betroffen ist und die Blindleistungsbilanzanalysen in der Systemanalyse 2021 der ÜNB zu unplausiblen Ergebnissen geführt haben und entsprechend auch nicht im Bericht der BNetzA nach § 3 NetzResV bestätigt wurden, erfolgte die Begründung anhand der nachgereichten Unterlagen sowie Informationen der Antragstellerin bzw. der Prüfung selbiger durch die BNetzA unter indizieller Berücksichtigung der Blindleistungsbilanzanalyse der Systemanalyse 2020. Anhand der nachgereichten Spannungsanalysen konnte

vorliegend nachgewiesen werden, dass ohne den Einsatz von Westfalen die hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems besteht.

- aa) Die Ausführungen der Antragstellerin belegen, dass die Stilllegung Westfalens dazu führen würde, dass die Spannungshaltung aufgrund der zu erwartenden Spannungsgrenzwertverletzungen nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet wäre.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV liegt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn wie hier zu besorgen ist, dass die Haltung von Spannung durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dafür ist gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 NetzResV auch erforderlich, dass systemrelevante Mehrfachfehler angemessen beherrscht werden müssen. Die Ausführungen der Antragstellerin halten der eigenen Nachprüfung der BNetzA stand. Der Nachweis drohender Grenzwertverletzungen und von Spannungsschwankungen ist geeignet, um die Systemrelevanz einer Anlage hinsichtlich der Spannungshaltung beurteilen zu können, da es sich bei dem gem. Art. 25 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1485 festzulegenden Grenzwertkonzept der ÜNB vom 05.05.2013 (im Folgenden: Grenzwertkonzept), welches auch gem. Art. 11 Abs. 2 lit. a) VO (EU) 2017/2196 dem gemeinsamen Systemschutzplan der ÜNB vom 22.02.2021 zugrunde liegt, sowie bei der maßgeblichen VDE-AR-N 4141-1 um anerkannte Regeln der Technik für den sicheren Netzbetrieb i.S.v. § 49 Abs. 1 und 2 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 NetzResV bzw. sonstige Rechtsvorschriften i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG handelt.

- (1) Aufgrund der im Szenario 8 des Snapshots vom 12.03.2021 auftretenden Spannungswerte ist eine Störung oder Gefährdung der Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu besorgen. Nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 3 lit. a) i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1485 wäre vorliegend im Szenario 8 des Snapshots vom 12.03.2021 ein *Notzustand* für das Übertragungsnetz gegeben gewesen. Dies ist dann der Fall, wenn die Grenz- oder Schwellenwerte, die von den ÜNB selbst aufgrund der Vorschrift des Art. 25 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1485 im Grenzwertkonzept festgelegt wurden, nicht eingehalten werden. Das Vorliegen eines solchen Zustandes für das Übertragungsnetz i.S.d. Art. 18 Abs. 3 lit. a) i.V.m.

Art. 25 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1485 indiziert, dass das Netz in diesem konkreten Fall nicht mehr sicher betrieben werden kann und damit eine konkrete Störung für das Elektrizitätsversorgungssystem besteht. Nach dem Grenzwertkonzept der ÜNB ist ein oberer Spannungsgrenzwert von 420 kV sowie ein unterer Spannungsgrenzwert von 370 kV festgelegt. Diese Werte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden, da sonst das Risiko von Betriebsmittelzerstörungen oder kaskadierenden Abschaltungen durch Schutzeinrichtungen und somit eine konkrete Gefahr für das Netz und die Netznutzer besteht. Dies wäre vorliegend ohne den Einsatz Westfalens zur Spannungshaltung bei Auftreten eines Mehrfachfehlers der Fall.

Die Auswertung der Snapshot-Daten zeigt auf, dass ohne den Einsatz von Westfalen kritische Spannungsniveaus in der Region zu erwarten sind. Bereits im Grundfall lagen die gemessenen Spannungswerte der in der maßgeblichen Region befindlichen Umspannwerke im Snapshot vom 12.03.2021 zwischen [REDACTED] kV und [REDACTED] kV und damit schon unter dem Sollspannungsband gem. Grenzwertkonzept von 410 kV bis 419 kV. Zwar sind im Normalbetrieb gem. Grenzwertkonzept Spannungswerte von 380 bis 420 kV zulässig. Jedoch ist bereits bei Abweichungen vom Sollspannungsband der Einsatz spannungsstützender Maßnahmen erforderlich, da nur im Soll-Spannungsbereich eine sichere Elektrizitätsübertragung gewährleistet ist. Im untersuchten Szenario 8 des Snapshots vom 12.03.2021 konnte die Antragstellerin darlegen, dass ohne den Einsatz von Westfalen (und Bergkamen A) zur Spannungshaltung der Spannungsgrenzwert von 370 kV nicht eingehalten werden kann. In der konkreten Betrachtung wurde dieser Bereich unterschritten, womit ein Mehrfachfehler von der Antragstellerin entgegen der Vorgabe in § 2 Abs. 2 Satz 3 NetzResV nicht mehr angemessen beherrschbar wäre. Die BNetzA kam bei der eigenen Auswertung der Daten unter den Prämissen des geschilderten Szenarios zu den gleichen Ergebnissen wie die Antragstellerin.

Im dargestellten Szenario 8 lagen die Grenzwerte in drei Fällen (Standorte Gütersloh, Ennigerloh und Arpe) mit einem Spannungswert im Nachfehlerzustand von [REDACTED] kV (Gütersloh), [REDACTED] kV (Ennigerloh) und [REDACTED] kV (Arpe) deutlich unter dem Grenzwert von 370 kV. Die Werte liegen damit in einem für eine sichere Netzführung nicht mehr tolerierbaren Bereich. Die an den anderen fünf Standorten im Szenario 8 gemessenen Spannungswerte lagen im Nachfehlerzustand mit Werten von [REDACTED] kV (Gronau) und [REDACTED] kV (Geithe) nur knapp über dem Grenzwert von 370 kV, sodass es bei Hinzukommen weiterer unerwarteter Ereignisse auch in diesen Fällen zu unzulässigen Grenzwertverletzungen hätte kommen können.

- (2) Auch die Höhe der zu erwartenden Spannungsänderungen selbst stellt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems i.S.v. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar, da diese die zulässigen Grenzwerte für Spannungsänderungen gem. VDE-AR-N 4141-1 überschreiten.

Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NetzResV ist der Maßstab für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems der Erhalt der Systemsicherheit unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik für den sicheren Netzbetrieb i.S.v. § 49 EnWG. Da § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG selbst nicht angibt, wann von einem sicheren Netzbetrieb auszugehen ist, muss über die technische Sicherheit von Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität unter Auswertung der allgemein anerkannten Regeln der Technik i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG entschieden werden (*Säcker/König* in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 49 EnWG Rn. 16). Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird beim Betrieb von Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG dann vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden. Im Umkehrschluss ist für den Fall, dass diese Regeln nicht eingehalten werden, ein unsicherer Netzbetrieb zu besorgen.

Vorliegend maßgeblich für die Beurteilung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist die Anwendungsregel VDE-AR-N 4141-1 (Technische Regeln für den Betrieb und die Planung von elektrischen Netzen Teil 1: Schnittstelle Übertragungs- und Verteilnetze), da diese unter Systemsicherheitsgesichtspunkten konkrete Anforderungen an die Zulässigkeit von Spannungsänderungen stellt. Diese Vorgaben sollen Rückwirkungen aufgrund von Spannungsänderungen vom Netz des jeweiligen Betreibers sowohl auf das eigene Netz als auch auf benachbarte Netze vermeiden. Damit dient die Einhaltung der Vorgaben der VDE-AR-N 4141-1 gleichermaßen der Gewährleistung der Sicherheit der angeschlossenen Netzkunden. Spannungseinbrüche in kritischer Größenordnung können im Netzbetrieb zu einem Netzzusammenbruch führen.

Der Abschnitt 6.5.2 der VDE-AR-N 4141-1, deren Maßgaben auch Eingang in Abschnitt 5.5.2 der Grundsätze für die Ausbauplanung des deutschen Übertragungsnetzes (Stand Juli 2020, im Folgenden: Planungsgrundsätze) gefunden haben, ist

Spannungsabfälle betragen am 31.01.2020 in Gütersloh SSB █ kV (von █ kV auf █ kV; entspricht ca. █ %) und in Nehden SSA █ kV (von █ kV auf █ kV; entspricht ca. █ %); am 10.02.2020 in Gütersloh SSB █ kV (von █ kV auf █ kV; entspricht ca. █ %) und in Nehden SSA █ kV (von █ kV auf █ kV; entspricht ca. █ %); am 11.02.2020 in Gütersloh █ kV (von █ kV auf █ kV; entspricht █ %) und in Nehden SSA █ kV (von █ kV auf █ kV; entspricht ca. █ %). Es ist aufgrund der Ausbauziele für Windenergie, der stetig wachsenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen dargebotsabhängigen Erzeugung davon auszugehen, dass derartige festgestellte Spannungseinbrüche in Zukunft häufiger werden. Folglich besteht in der Region umso mehr ein Bedarf an kompensierenden Maßnahmen. Dieser Bedarf an Blindleistung zur Spannungshebung konnte zusätzlich indiziell durch die Auswertung der t+5-Analyse der Systemanalyse der ÜNB für das Jahr 2020 plausibilisiert werden. Diese zeigte, wie eingangs bereits beschrieben, dass für das Betrachtungsjahr 2024/2025 in █ Stunden ein ungedeckter Bedarf an statischer Blindleistung prognostiziert wird.

- bb) Für den Eintritt dieser Störung oder Gefährdung besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit. Dabei sind an den Eintritt der Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der Schaden, der durch den Eintritt einer solchen Gefährdung oder Störung zu erwarten wäre, ausfallen würde (statt vieler: *König* in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 13b Rn. 17). Der zu erwartende Schaden für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft wäre vorliegend immens. Aufgrund des bereits vorhandenen Blindleistungsdefizits in der Region um Westfalen würden sich die prognostizierten Spannungsgrenzwertverletzungen bzw. Spannungsabfälle gravierend auf einen sicheren Netzbetrieb auswirken. Die Untersuchungen zeigten auf, dass im untersuchten Szenario 8 Spannungswerte knapp über dem unzulässigen Grenzwert von 360 kV auftreten können. In einer solchen Situation stünde die Auslösung von kaskadierenden Schutzabschaltungen kurz bevor und somit auch das Risiko eines (großräumigen) Netzzusammenbruchs. Durch die so erfolgenden Abschaltungen selbst stünde bereits zu besorgen, dass Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen beeinträchtigt werden würde. Im Falle automatisch erfolgender Abschaltungen könnte nicht angemessen auf die Belange der ans jeweilige Netz angeschlossenen

Kund:innen geachtet werden. Diese Abschaltungen müssen in einem solchen Fehlerfall ad hoc erfolgen, um noch weitere Schäden bzw. eine Ausweitung von Schäden abzuwenden.

Bei dem im Szenario 8 des Snapshots vom 12.03.2021 untersuchten EC-Fall handelt es sich zudem um eine Situation, deren Eintritt zwar von einer Mehrzahl an Bedingungen abhängt, unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Blindleistungsdefizits und der aktuellen Netzsituation jedoch nicht unwahrscheinlich ist. Aus der Vorgabe zur Beherrschung von Mehrfachfehlern für den sicheren Netzbetrieb in § 2 Abs. 2 Satz 3 NetzResV geht insoweit auch hervor, dass der Verordnungsgeber die Auswirkungen von Mehrfachfehlern im regulären Netzbetrieb auf ein Minimum begrenzen möchte. Aufgrund der durch die Ausbauziele von § 4 EEG zu erwartenden Zunahme der dargebotsabhängigen Erzeugung und dem aktuell noch unzureichenden Netzausbau ist auch davon auszugehen, dass bei Eintritt eines Fehlerfalls von der Qualität der im Szenario 8 untersuchten Konstellation „EC_D7_D7_0180“ auch in Zukunft größere Auswirkungen zu besorgen wären. Im Snapshot vom 12.03.2021 wurde der Eintritt eines Mehrfachfehlers in einer Netzsituation untersucht, die der Entscheidung der BNetzA nur wenige Monate vorauslag. Die Faktoren, die zu den großen Auswirkungen eines Fehlereintritts in diesem Netzzustand führten (starke dargebotsabhängige Einspeisung von Energie und unzureichende Netzstruktur), sind auch für die Zukunft gegeben und können sich mitunter aufgrund der infolge der Ausbauziele von § 4 EEG anstehenden Erhöhung der dargebotsabhängigen Einspeisung von Strom sogar verschärfen, wenn der Ausbau des Netzes nicht in einem angemessenen Verhältnis dazu realisiert wird.

- cc) Mit der Umrüstung Westfalens zu einer rPSA mit einer Nennleistung von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] allerdings eine angemessene Alternative zu einem durch eine Systemrelevanzausweisung bedingten Weiterbetrieb der Anlage.
- (1) Eine Maßnahme ist dann als angemessene Alternative anzusehen, wenn sie unter Berücksichtigung technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten i.S.v. § 26 Abs. 2 Nr. 1 KVBG a.E. zur Abwendung der durch die Stilllegung einer Anlage bedingten Gefährdung oder Störung gleich geeignet ist wie der Weiterbetrieb der Anlage. Mit einer avisierten Nennleistung von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ist die zur rPSA umgerüstete Anlage Westfalen

nicht nur gleich, sondern sogar besser als der Einsatz Westfalens zum spannungsbedingten Redispatch in der Netzreserve dazu geeignet, in der Region dem Blindleistungsdefizit durch entsprechende Blindleistungseinspeisung abzuhelpfen. Zwar könnte eine Umrüstung zur rPSA und anschließende Inbetriebnahme im Gegensatz zu einer Überführung in die Netzreserve nicht ad hoc erfolgen. Jedoch kommt diesem Umstand im Gegensatz zur möglichen Emissionsreduktion und der geringeren Kosten sowie der größeren Flexibilität und Effektivität einer rPSA für die Blindleistungsbereitstellung ein höheres Gewicht zu. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Zudem stößt eine rPSA nahezu keinerlei Emissionen aus und ist deshalb auch gemessen an den Zielen der §§ 1 KVBG und 1 EnWG im Gegensatz zu einer Systemrelevanzausweisung und damit einhergehenden Überführung Westfalens in die Netzreserve vorzugswürdig. Für den spannungsbedingten Redispatch wäre es immer noch erforderlich, dass in Westfalen Steinkohle verfeuert wird.

- (2) Eine andere angemessene Alternative als die Umrüstung Westfalens zur rPSA kommt indes nicht in Betracht. Im Sinne einer systemoptimalen Lösung wurde ebenfalls von der BNetzA untersucht, ob die Umrüstung nur einer der beiden aktuell zur Prüfung anstehenden Anlagen Westfalen oder Heyden Block 4 hinreichend wäre, um den Spannungsproblemen in der jeweiligen Umgebung von Westfalen und Heyden Block 4 abzuhelpfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vorliegend ist zu beachten, dass die Regionen um Westfalen und Heyden Block 4, obwohl einander geografisch nahe, netztopologisch nur einen geringen Vermaschungsgrad aufweisen. Eine direkte Verbindung besteht nur über das Doppelsystem Gütersloh - Bechterdissen. Wenn man sich für nur eins der beiden Kraftwerke entscheiden würde, wären Fehlersituationen auf dieser Verbindung, insbesondere eine (n-2)-

Situation, kritisch und könnten nicht mehr beherrschbar sein. Zudem würde aufgrund der räumlichen Distanz von Westfalen und Heyden Block 4 nur ein Bruchteil der von Heyden Block 4 bereitzustellenden Blindleistung in der Region um Westfalen ankommen. Dieser wäre nicht ausreichend, um dem Spannungsdefizit in der Region beizukommen.

Die weiteren von der Antragstellerin in Planung befindlichen Blindleistungskompensationsmaßnahmen werden indes zu einem zu späten Zeitpunkt realisiert werden, um der bereits akut bestehenden Spannungsproblematik in der Region abzuhelpfen. Also ist auch mit Blick hierauf die zeitnahe Umrüstung Westfalens zur rPSA erforderlich. Weitere ad-hoc-Maßnahmen, wie der Einsatz mobiler Blindleistungskompensationsanlagen, werden in der Praxis erst noch erprobt, würden über eine zu geringe Nennleistung verfügen und müssten zudem zusätzlich erst noch mit entsprechender Vorlaufzeit beschafft werden. Nach aktuellem Kenntnisstand der BNetzA benötigen mobile Kompensationsanlagen eine Realisierungszeit von ca. 1,5 Jahren und könnten nur eine Nennleistung von ca. 15 Mvar zur Verfügung stellen. Dies ist zu wenig, um der vorliegenden Spannungsproblematik beizukommen.

Zu einer „marktgestützten“ Beschaffung von bereitzustellender Blindleistung i.S.v. § 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG war die Antragstellerin vorliegend außerdem nicht gehalten, da die Verpflichtung des § 12h Abs. 1 Satz 1 EnWG bis zur Festlegung der Spezifikationen und technischen Voraussetzungen nach § 12h Abs. 5 EnWG bzw. deren Genehmigung durch die BNetzA gem. § 12h Abs. 6 EnWG gem. § 12h Abs. 7 EnWG ausgesetzt ist. Soweit die Bereitstellung von Blindleistung im vorliegenden Fall als dynamische Blindstromstützung nach § 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG zu klassifizieren wäre, würde eine Verpflichtung ohnehin aufgrund der entsprechenden Ausnahmefestlegung der BNetzA nicht obligat sein (vgl. Beschluss der Beschlusskammer 6 vom 18.12.2020, Az. BK6-20-296).

- b) Westfalen soll auch nach § 13b Abs. 3 Satz 2 EnWG endgültig stillgelegt werden. Danach sind endgültige Stilllegungen Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nach § 13a Abs. 1 EnWG nicht mehr innerhalb eines Jahres nach einer Anforderung nach § 13b Abs. 4 EnWG erfolgen kann, da die Anlage nicht mehr innerhalb dieses Zeitraums betriebsbereit gemacht werden kann. Dies ist vorliegend der Fall. Die von der Beteiligten avisierten Nachnutzungskonzepte des Standorts von Westfalen

würden dazu führen, dass der Betrieb Westfalens eine Anpassung der Einspeisung der Anlage nicht mehr innerhalb eines Jahres nach einer Anforderung nach § 13b Abs. 4 EnWG erfolgen kann, da die Anlage nicht mehr innerhalb dieses Zeitraums betriebsbereit gemacht werden kann.

Soweit die Beteiligte ausgehend von ihren Angaben in den Ausschreibungsunterlagen angibt, unabhängig von einer Realisierung des Anspruchs aus § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG durch die Antragstellerin auf dem Gelände Westfalens im Auftrag der selbigen einen Phasenschieber betreiben zu wollen, ist davon auszugehen, dass hierzu Westfalen stillgelegt werden soll. Dies ergibt sich bereits aus dem in diesem Falle wirksam werdenden Kohleverfeuerungsverbots nach § 51 Abs. 1 und 2 Nr. 1 lit. a) KVBG, welches den Weiterbetrieb Westfalens gem. § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EnWG in rechtlicher Hinsicht ausschließt. Aber auch die Errichtung eines Phasenschiebers auf dem Betriebsgelände Westfalens würde den Rück- bzw. Umbau Westfalens bedingen, sodass der Betrieb als Steinkohlekraftwerk spätestens ab Beginn der konkreten Vorhabenrealisierung nicht mehr möglich ist bzw. eine Anpassung der Blindleitungseinspeisung i.S.v. § 13a Abs. 1 EnWG durch Westfalen als Steinkohlekraftwerk nicht mehr möglich ist.

- c) Die Verpflichtung der Antragstellerin, ihren Anspruch gem. § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG unverzüglich nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Beteiligten geltend zu machen, ist ebenfalls zulässig und begründet.

Die Verpflichtung zur Anspruchsgeltendmachung ist als Auflage i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG auf Grundlage von § 26 Abs. 2 KVBG i.V.m. § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG zulässig. Die Auflage soll gewährleisten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Feststellung unter der Tenorziffer 1 erfüllt werden können. Nur wenn der genannte Anspruch rechtzeitig geltend gemacht wird, ist gewährleistet, dass auch eine Umrüstung Westfalens zur rPSA rechtzeitig genug erfolgen kann, um die andernfalls drohende Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden.

Aus dieser Erwägung heraus ergibt sich auch die Begründetheit der Verpflichtung zur zeitnahen Geltendmachung des Anspruchs aus § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG

i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG. Erst mit der Geltendmachung des Anspruches können die weiteren für eine Umrüstung Westfalens erforderlichen Prozesse von der Antragstellerin und der Beteiligten in die Wege geleitet werden. Würde mit der Geltendmachung des Anspruchs für einen längeren Zeitpunkt gewartet, bestünde die Gefahr, dass sich auch die weiteren für eine Umrüstung notwendigen Prozesse entsprechend verzögern. Auch für die Beteiligte ist es aufgrund von notwendigen Vorarbeiten u.ä. im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit notwendig, dass der Anspruch nach § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG unverzüglich ihr gegenüber durch die Antragstellerin geltend gemacht wird.

- d) Auch die Verpflichtung der Antragstellerin, der BNetzA beginnend vom 08.08.2021 alle vier Monate über den Stand der Planungen und Arbeiten zur Umrüstung Westfalens zu berichten, ist zulässig und begründet.

Die Verpflichtung zur Berichterstattung ist als Auflage i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG auf Grundlage von § 26 Abs. 2 KVBG i.V.m. § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG zulässig. Zudem kann nur durch die Pflicht zu einer regelmäßigen Berichterstattung sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen der Feststellung unter der Tenorziffer 1 erfüllt werden können.

Die Antragstellerin ist auf die Mitwirkung der Anlagenbetreiberin angewiesen und kann die notwendigen Maßnahmen nicht selbst vornehmen. Die Antragstellerin ist daher auch angehalten, in gegenseitigem Zusammenwirken mit der Beteiligten einen Projektplan aufzustellen und über den Verlauf des Projektes, die Mitwirkung der Beteiligten und unvorhergesehene Entwicklungen zu berichten. Die Erstellung und Vorlage eines Projektplanes ist zusätzlich zu den regelmäßigen Berichtspflichten notwendig, um die BNetzA in die Lage zu versetzen, den Inhalt der regelmäßigen Berichte in ein Verhältnis setzen zu können, um so ein Bild vom jeweils aktuellen Stand der für die Umrüstung geleisteten und noch ausstehenden Maßnahmen zu bekommen. Nur so kann die BNetzA bei sich etwaig abzeichnenden Verzögerungen die entsprechenden Maßnahmen treffen.

Die Mitwirkungspflicht der Beteiligten resultiert insbesondere aus ihrer Erklärung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG, mit welcher sie sich, um an der Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG teilnehmen zu können, für den Fall des Zuschlags dazu verpflichtete, Heyden auf Anforderung des ÜNB zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blindleistung umrüsten zu lassen. Darüber hinaus ist die Beteiligte die

explizite Adressatin des Anspruchs nach § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG. Damit ist es zunächst ihre originäre Pflicht, den Anspruch zur Umrüstung der Anlage ggü. der Antragstellerin auch zu erfüllen, wozu u.a. eine Mitwirkung an den im Vorfeld erforderlichen Planungsprozessen gehört.

Die genannte Verpflichtung ist auch begründet. Sie soll gewährleisten, dass die BNetzA in die Lage versetzt wird, bei ungeplanten Schwierigkeiten und Verzögerungen im Rahmen des Prozesses zur Umrüstung von Westfalen zur rPSA die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, um eine etwaig durch eine Verzögerung der Umrüstung drohende Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden.

Nur durch eine regelmäßige Berichterstattung zum jeweils aktuellen Stand der noch erforderlichen und bereits bewältigten Arbeiten zur Umrüstung Westfalens ist es der BNetzA möglich, ihrer aus § 65 EnWG resultierenden allgemeinen Aufsichtspflicht angemessen nachzukommen und möglichen Verzögerungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Alternative, erst bei zufälligem Bekanntwerden von Ereignissen mit Verzögerungspotential zu reagieren, ist demgegenüber nicht gleich wirksam. Die Alternative, sich ohne Anlass in unregelmäßigen Abständen Bericht erstatten zu lassen, ist ebenfalls nicht von vergleichbarer Konsequenz. Sie kann darüber hinaus sogar zusätzliche Belastungen für die Verpflichteten begründen, weil sie keine Etablierung eingespielter Prozesse erlaubt.

4. Nach dem Vorstehenden kann die Antragstellerin von der Beteiligten gem. § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG spätestens ab dem Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbots gem. § 51 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) KVBG am 08.07.2021 die Umrüstung Westfalens zur rPSA verlangen. Mangels einer Genehmigung der Systemrelevanz kommt auch ein Weiterbetrieb in der Netzreserve im Zeitraum zwischen der Geltendmachung der Umrüstung durch die Antragstellerin und der Inbetriebnahme der rPSA nicht in Betracht. Mit Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbots am 08.07.2021 scheidet auch der Einsatz Westfalens für Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 EnWG aus, da das Kohleverfeuerungsverbot ausweislich der Vorschrift des § 51 Abs. 4 Nr. 1 KVBG nur für den Fall suspendiert wird, dass die Systemrelevanz der betreffenden Anlage von der BNetzA genehmigt wurde.

Eine Umrüstung zu einem Zeitpunkt vor dem 08.07.2021 ist für den Fall möglich, dass die Antragstellerin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen darf, dass eine Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 KVBG für Maßnahmen nach §§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, 13a Abs. 1 EnWG nicht weiter erforderlich ist. Solange und sofern bis zum 08.07.2021 noch der reguläre Kraftwerksbetrieb für die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, 13a Abs. 1 EnWG parallel zur Umrüstung möglich ist, ist dies auch zulässig. Ein solcher Parallelbetrieb scheidet spätestens zu dem Zeitpunkt faktisch aus, wenn mit dem Umbau des Generators von Westfalens vollständig zur rPSA begonnen wird, da der Generator nicht parallel als Phasenschieber und zum Zwecke der Energieerzeugung eingesetzt werden kann. Auch wäre ein Parallelbetrieb dann nicht mehr möglich, wenn die Welle zwischen Turbine und Generator zum Zwecke der Umrüstungsarbeiten getrennt wird. In rechtlicher Hinsicht scheidet ein derartiger Parallelbetrieb jedoch mit Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbots zum 08.07.2021 ohnehin aus, da ab dann der kohlebetriebene Einsatz Westfalens verboten ist.

Ausgehend von den Angaben der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass ein Betrieb Westfalens bis zur Inbetriebnahme des STATCOM Uentrop/Lippborg in 2027/2028 erforderlich ist. Dieser Zeitpunkt befindet sich noch im Rahmen des in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG konstatierten Zeitrahmens von acht Jahren ab Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbots. Spätestens nach Ablauf von acht Jahren ab dem 08.07.2021 kann die Beteiligte wieder frei über den Standort verfügen. Dies kommt bereits dann zu einem vorherigen Zeitpunkt in Betracht, wenn die Antragstellerin entweder im Rahmen der Geltendmachung des Anspruchs nach § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG nicht den gesamten ihr zustehenden Zeitraum von acht Jahren ausschöpft oder zu einem vorherigen Zeitpunkt den Einsatz Westfalens als rPSA zur Spannungshaltung nicht mehr für erforderlich hält.

Rechtsbehelfsbelehrung

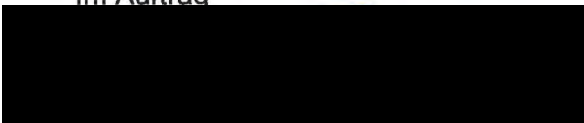
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 01.06.2021

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)